

Klass eines neuen Kehrrichtreglementes

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 31. Januar 1972

Sehr geehrter Herr Präsident,
 Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Am 19. Juni 1967 reichte Gemeinderat R. Wassmer folgende Motion

1. Der Stadtrat wird ersucht, innert nützlicher Frist Massnahmen zu ergreifen, dass alles anfallende Altöl gesammelt und für unsere Gewässer gefahrlos beseitigt werden kann.
2. Weiter wird der Stadtrat ersucht, durch geeignete Vorkehren zu veranlassen, dass die vorgeschriebenen Oel- und Benzinabscheider durch das Bauamt im Interesse eines aktiven Gewässerschutzes regelmässig entleert werden."

Die erforderlichen Massnahmen im Sinne dieser Motion sind vor-
 geschrieben in § 27 Abs. 2 des Kanalisationsreglementes für die Stadt
 vom 5. Juni 1966 enthalten. § 27 Abs. 2 lautet:

"Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider werden durch das
 Stadtbauamt periodisch entleert. Für Private erfolgt diese Ent-
 leerung gratis. Gewerbliche und industrielle Betriebe haben eine
 Gebühr zu entrichten, die vom Stadtbauamt aufgrund des Aufwandes
 festgelegt wird. Nach jeder Entleerung ist der Abscheider durch
 den Eigentümer mit Frischwasser aufzufüllen."

Die Vorbereitung dieser Massnahmen benötigte das Bauamt eine
 gewisse Zeit. Wir können Ihnen jedoch bestätigen, dass heute sämt-
 liche private Anlagen jährlich durch das Bauamt entleert werden
 und die Entleerung der gewerblichen Anlagen durch das Bauamt über-
 nommen wird. Ueber sämtliche privaten und gewerblichen Fett- und
 Mineralölabscheider wird eine Kartothek geführt. Darin sind auch
 alle Schlamm-sammler in Strassen und Plätzen aufgeführt.

II.

Bei der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 16. November 1971
 richteten die Gemeinderäte O. Rickenbacher und A. Zürcher eine
 Motion ein betreffend Kehrrichtreglement und Kostendeckung der
 Kehrrichtverbrennung und -abfuhr. Der Grosse Gemeinderat nahm an
 der Sitzung vom 14. Dezember 1971 dazu Stellung. Auf Antrag des
 Stadtrates wurde Ziff. 1 der Motion, die den technischen Teil be-
 handelt, in ein Postulat umgewandelt und an den Stadtrat zum Be-
 richt und Antrag überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Das Kehrichtreglement muss als Leitfaden und Nachschlagwerk für die geordnete Beseitigung sämtlicher von unserer Zivilisation erzeugten Abfallarten dienen. Es ist sämtlichen Abfallerzeugern abzugeben. Dementsprechend muss das Kehrichtreglement möglichst umfassend und ebenfalls zusätzlich noch Auskunft geben, wie die nachstehend aufgeführten Abfälle abgeführt, verbrannt resp. verwertet werden müssen:

Altöl: Abfallöl, Emulsionen, Mineralölabscheidergut, Oelschlamm, Rückstände von Tankreinigungen, feste Oelabfälle, Speiseöl usw.

Industrieabfälle: Feste betriebsspezifische Industrie- und Gewerbeabfälle, Fabrikationsrückstände, Ausschussware aus Plastik und Metallen, Chemikalien, Industrieschlämme von Neutralisations- und Entgiftungsanlagen usw.

Wiederverwertbare Abfälle: Zeitungspapiere usw.

Usw.

Gewisse vorgenannte Abfälle sind bereits in anderen Reglementen, z.B. Kanalisationsreglement, aufgeführt. Um ein vollständiges Reglement und "Nachschlagwerk" für den Abfallerzeuger zu erhalten, ist es aber richtig, dass diese vollumfänglich im Kehrichtreglement aufgeführt werden, so dass der Erzeuger weiss, wie und wo sämtliche Abfälle abgeliefert werden müssen."

III.

Da verschiedene Bestimmungen des Kehrichtreglementes vom 7. April 1964 einer Anpassung bedürfen, hielt es der Stadtrat für zweckmässig, Ihnen im Zusammenhang mit der Motion R. Wassmer und dem Postulat O. Rickenbacher und A. Zürcher ein neues Reglement zur Genehmigung zu unterbreiten. Darin wurde auch den Begehren, die in der genannten Motion und im genannten Postulat betreffend die Beseitigung von Altöl, Industrieabfällen und der Entleerung von Öl- und Benzinabscheidern gestellt wurden, Rechnung getragen. Die Motion R. Wassmer und das Postulat O. Rickenbacher und A. Zürcher können deshalb als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben werden.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Behandlung des neuen Kehrichtreglementes einzutreten und dieses zum Beschluss zu erheben. Die Motion R. Wassmer und das Postulat O. Rickenbacher und A. Zürcher sind als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben.

1972, 31. Januar 1972

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
Dr. Ph. Schneider i.V. H. Bieri

Beilagen:

Beschlussesentwurf
Kehrichtreglement

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND ERLASS EINES NEUEN KEHRICHTREGLEMENTES

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 274 vom 31. Januar 1972

b e s c h l i e s s t :

1. Das Kehrrechtreglement wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt, unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung, mit der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Beschluss und Reglement sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG:

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

K E H R I C H T R E G L E M E N T

Grosse Gemeinderat,

gestützt auf § 88 des Baugesetzes für die Stadtgemeinde Zug vom 27. November 1953 und § 25 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962 erlässt folgendes Reglement:

§ 1

Gemeines

Das Stadtbauamt sorgt für die Abfuhr und Beseitigung des Hauskehrichtes, des Sperrgutes und der gewerblichen Abfälle, von Altoel und des Gartenabraumes nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Wesensumfang
Abfuhr

Die ordentliche Abfuhr erstreckt sich grundsätzlich über das ganze Stadtgebiet. Für abgelegene Höfe, einzelne Häuser oder Gebäudegruppen kann die Abfuhr, soweit sie mit unverhältnismässig hohen Kosten oder wegen unzureichender Zufahrt mit Schwierigkeiten verbunden ist, eingeschränkt oder fallen gelassen werden.

§ 3

Kekehricht

Als Hauskehricht gelten alle Abfälle, die in Ochsnereimern oder Kehrichtsäcken Platz haben. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Stadtrat die Verwendung von Plastik- oder Papiersäcken vorschreiben.

Container

Für Anstalten, Restaurationsbetriebe, Geschäftshäuser sowie Wohnbauten mit mindestens 20 Wohnungen hat die Bereitstellung in Containern zu 800 Litern zu erfolgen. Bei bestehenden Gebäuden kann der Stadtrat die Einführung dieses Systems vorschreiben, sofern die Verhältnisse dies gestatten.

§ 4

Als Sperrgut und gewerbliche Abfälle gelten mit Ausnahme der unter § 8 genannten Abfälle aller Abraum (Papier, Schachteln, Gebinde usw.), der in Ochsnereimern oder Kehrichtsäcken keinen Platz findet.

Sperrgut
gewerbliche Abfälle

§ 5

Oele und Fette aus Haushalt, Restaurationsbetrieben und Anstalten sind in verschlossenen Gebinden bereitzuhalten. Es wird monatlich eine separate und unentgeltliche Abfuhr durchgeführt. Das Abholen erfolgt nur auf entsprechende Mitteilung an den städtischen Werkhof.

Öl
Speiseöl

Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider werden durch das Stadtbauamt periodisch entleert. Für Private erfolgt diese Entleerung gratis. Gewerbliche und industrielle Betriebe haben eine Gebühr zu entrichten, die vom Stadtbauamt aufgrund des Aufwandes festgelegt wird. Nach jeder Entleerung ist der Abscheider durch den Eigentümer mit Frischwasser aufzufüllen.

Maschinenöl

§ 6

Gartenabraum wird nur abgeführt, soweit er aus normalen Unterhaltsarbeiten anfällt. Dabei sind Aeste und Stauden in Bündeln von höchstens 1 Meter Länge bereitzuhalten. Mit Ausnahme der Holzbündel sind alle Abfälle in Kisten oder Körben bereitzustellen. Säcke sind ebenfalls gestattet, doch werden diese nicht entleert, sondern mitgenommen.

Gartenabraum

§ 7

Für nicht brennbare grössere Gegenstände, wie Fässer, Metallschrot, Fahrräder usw., wird einmal pro Monat eine separate unentgeltliche Abfuhr durchgeführt. Diese erfolgt nur auf entsprechende Mitteilung an den städtischen Werkhof.

nicht brennbare
Abfälle

§ 8

Von der städtischen Abfuhr ausgeschlossen sind: Bauschutt aller Art, Steine, Gartenerde, Schnee, Tierkadaver, Mist, Stalldünger, giftige und explosive Stoffe und Industrieabfälle sowie weitere nicht zumutbare Abfälle.

nicht abfuhrberechtigte
Abfälle

Diese Abfälle hat der Eigentümer auf eigene Kosten an die vom Bauamt bezeichnete Stelle abführen zu lassen.

Jede andere Art der Abfallbeseitigung, inbegriffen die Verbrennung an hiefür nicht geeigneten Orten, ist untersagt, insbesondere das Einwerfen in Gewässer, Kanäle und Kanalisation sowie das Ablagern in Feld und Wald.

§ 9

Das Einsammeln des Hauskehrichts und des Sperrguts erfolgt getrennt.

Die nach § 5 und § 7 ausgeschiedenen Gegenstände werden einmal im Monat eingesammelt.

Das Stadtbauamt legt die Abfuhrzeiten fest. Der ordentliche Fahrplan, allfällige Aenderungen und besondere Regelungen über die Feiertage werden in der Lokalpresse publiziert.

§ 10

Die Kehrichtbehälter sind am Abfuhrtag vor die Haus- oder Gartentüre zu stellen, jedoch so, dass der Fahr- und Fussgängerverkehr nicht behindert wird.

Um eine schnelle und gründliche Leerung der Behälter zu ermöglichen, sind die Eimer mit Papier oder Plastiksäcken auszukleiden.

§ 11

Asche und Schlacken dürfen wegen Brandgefahr nur in erkaltetem Zustand der Kehrichtabfuhr übergeben werden.

§ 12

Bewohner, deren Häuser an Strassen stehen, die für den Kehrichtwagendauernd oder zeitweise nicht befahren werden können, sind gehalten, ihre Kehrichtbehälter an die nächstliegende Strasse zu stellen, auf welcher der Kehrichtwagen durchfährt.

Fahrplan

Behälterstellung

Brandgefahr

Bei Abfuhr nicht befahrene Strassen

§ 13

Abfuhrpersonal

Das Personal ist zur sorgfältigen Behandlung der Behälter verpflichtet. Es ist ermächtigt, bei der Abfuhr des Hauskehrichtes und des Sperrgutes überfüllte, mit sperrigem und unzulässigem Inhalt versehene oder vorschriftswidrige und defekte Behälter von der Entleerung auszuschliessen. Es hat hierüber dem Werkmeister Rapport zu erstatten.

§ 14

Gebühren für Sonderbeanspruchung

Für regelmässige überdurchschnittliche Kehrichtmengen, die der ordentlichen Abfuhr übergeben werden, kann das Bauamt für die Sonderbeanspruchung von Abfuhr zusätzlich eine angemessene Gebühr festlegen.

Ferner werden Aufträge, die sofort ausgeführt werden müssen, separat in Rechnung gestellt.

§ 15

Beschwerden

Beschwerden betreffend das Abfuhrwesen im allgemeinen oder betreffend das Betriebspersonal sind dem Stadtbauamt schriftlich einzureichen. Die Entscheide des Bauamtes können an den Stadtrat weitergezogen werden.

Gegen die Festlegung der Gebühren für Sonderbeanspruchung gemäss § 14 kann binnen 10 Tagen beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerdeentscheid des Stadtrates kann beim Regierungsrat gemäss Gesetz über das Beschwerdeverfahren innert einer Frist von 10 Tagen durch Beschwerde angefochten werden.

§ 16

Abbestimmung

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach § 8 des Polizeistrafgesetzes geahndet.

§ 17

vertreten und
Ergangsbestimmung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement über die Kehrriichtabfuhr vom 7. April 1964 aufgehoben.

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Erlass eines neuen Kehrichtreglementes

Bericht und Antrag der Spezialkommission zur Vorbereitung des Kehrichtreglementes vom 11. Juni 1972

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Den Entwurf zu einem neuen Kehrichtreglement (Vorlage Nr. 274) haben Sie am 21.3.1972 an eine 7-gliedrige Spezialkommission zur Vorbereitung und Antragstellung überwiesen.

Die Spezialkommission hat die Vorlage an drei Sitzungen ausführlich behandelt und verabschiedet.

Die Herren Stadtrat Heinrich Gysin und Städtingenieur Hans Schnurrenberger nahmen an allen Sitzungen teil.

Wir beehren uns, Ihnen den nachstehenden Bericht und Antrag zu unterbreiten.

I.

Allgemeine- und Eintretensdebatte

1. An der Urnenabstimmung vom 31. Oktober wurde der Erlass eines neuen Kehrichtreglementes insbesondere wegen der Gebührenregelung mit 3214 Ja gegen 3224 Nein verworfen.
2. An der Gemeinderatssitzung vom 21. März 1972 wurde die Vorlage Nr. 274 auf Vorschlag von Gemeinderat Rolf Wesemann an eine Spezialkommission zur Uebearbeitung überwiesen.
3. in Der Eintretensdebatte der Spezialkommission war die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Erlasses eines neuen Kehrichtreglementes unbestritten, der Entwurf des Stadtrates diene als sehr gute Basis, wir möchten diese Vorarbeiten bestens verdanken.

Das städtische Bauamt hat zum Entwurf des Stadtrates diverse Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge unterbreitet, die in der Detailberatung behandelt und mehrheitlich berücksichtigt wurden. Zur besseren Uebersichtlichkeit des Reglementes wurde die Reihenfolge diverser Artikel geändert.

II.

Detailberatung

Für die Abänderungen der einzelnen Artikel verweisen wir auf die beiliegende Gegenüberstellung des Reglementes.

III.

Beschluss der Spezialkommission

Die Spezialkommission hat einstimmig dem abgeänderten Kehrichtreglement zugestimmt und beantragt Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Gemeinderäte, es sei auf die Vorlage des Stadtrates betr. Erlass eines neuen Kehrichtreglementes einzutreten und ihr mit den von der Spezialkommission beschlossenen Abänderungen zuzustimmen. Die Motion R. Wassmer und das Postulat O. Rickenbacher und A. Zürcher können als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben werden.

Zug, 11. Juni 1972

Für die Spezialkommission
Der Präsident:

O. Rickenbacher

Beilage: 1 Kehrichtreglement

Mitglieder der Spezialkommission:

Oskar Rickenbacher, Präsident, Mauritz Bucher, Walter Bürgi,
Alfred Schärer, Paul Schwerzmann, Kurt Spieser, Adolf Zürcher

gestützt auf § 88 des Baugesetzes für die Stadtgemeinde vom 27. November 1923 und § 25 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962 erlässt folgendes Reglement:

alte Fassung

§ 1

Allgemeines

Das Stadtbauamt sorgt für die Abfuhr und Beseitigung des Hauskehrlichtes, des Sperrgutes und der gewerblichen Abfälle, von Altoel und des Gartenabraumes nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Gebietsumfang
der Abfuhr

Die ordentliche Abfuhr erstreckt sich grundsätzlich über das ganze Stadtgebiet. Für abgelegene Höfe, einzelne Häuser oder Gebäudegruppen kann die Abfuhr, soweit sie mit unverhältnismässig hohen Kosten oder wegen unzureichender Zufahrt mit Schwierigkeiten verbunden ist, eingeschränkt oder fallen gelassen werden.

§ 12

Von der Abfuhr
nicht befahr-
bare Strassen

Bewohner, deren Häuser an Strassen stehen, die für den Kehrichtwagen dauernd oder zeitweise nicht befahren werden können, sind gehalten, ihre Kehrichtbehälter an die nächstliegende Strasse zu stellen, auf welcher der Kehrichtwagen durchfährt.

neue Fassung

§ 1

Allgemeines

Das Stadtbauamt sorgt für die Abfuhr des Hauskehrlichtes, des Sperrgutes und der gewerblichen Abfälle, des Gartenabraumes und des Altoels nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Gebietsumfang
der Abfuhr

Die ordentliche Abfuhr erstreckt sich grundsätzlich über das ganze Gemeindegebiet. Für abgelegene Höfe, einzelne Häuser oder Gebäudegruppen kann die Abfuhr, soweit sie mit unverhältnismässig hohen Kosten oder wegen unzureichender Zufahrt mit Schwierigkeiten verbunden ist, eingeschränkt werden.

§ 3

Von der Abfuhr
nicht befahr-
bare Strassen

Bei Häusern, die an Strassen liegen, die vom Kehrichtwagen dauernd oder zeitweise nicht befahren werden können, sind die Bewohner gehalten, ihre Kehrichtbehälter an die nächstliegende, bediente Strasse zu stellen.

als Ochsneremern oder Kehrlichtsäcken Platz haben. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Stadtrat die Verwendung von Plastik- oder Papiersäcken vorschreiben.

als Ochsneremern oder Kehrlichtsäcken Platz haben. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Stadtrat die Verwendung von Plastik- oder Papiersäcken vorschreiben.

Container

Für Anstalten, Restaurationsbetriebe, Geschäftshäuser sowie Wohnbauten mit mindestens 20 Wohnungen hat die Bereitstellung in Containern zu 800 Litern zu erfolgen. Bei bestehenden Gebäuden kann der Stadtrat die Einführung dieses Systems vorschreiben, sofern die Verhältnisse dies gestatten.

Für Anstalten, Restaurationsbetriebe, Geschäftshäuser sowie bei grösseren Ueberbauungen hat die Bereitstellung in Containern zu 800 Litern zu erfolgen. Bei bestehenden Gebäuden kann der Stadtrat die Einführung dieses Systems vorschreiben, sofern die Verhältnisse dies gestatten.

§ 4

Sperrgut Gewerbl. Abfälle

Als Sperrgut und gewerbliche Abfälle gelten mit Ausnahme der unter § 8 genannten Abfälle aller Abraum (Papier, Schachteln, Gebinde usw.), der in Ochsneremern oder Kehrlichtsäcken keinen Platz findet.

Als brennbares Sperrgut und gewerbliche Abfälle gelten mit Ausnahme der unter § 8 und 9 genannten Abfälle aller Abraum (Papier, Schachteln, Gebinde usw.), der in Ochsneremern oder Kehrlichtsäcken keinen Platz findet.

§ 6

Gartenabraum

Gartenabraum wird nur abgeführt, soweit er aus normalen Unterhaltsarbeiten anfällt. Dabei sind Aeste und Stauden in Bündeln von höchstens 1 Meter Länge beizuhalten. Mit Ausnahme der Holzbündel sind alle Abfälle in Kisten oder Körben beizustellen. Säcke sind ebenfalls gestattet, doch werden diese nicht entleert, sondern mitgenommen.

Als Gartenabraum gelten Abfälle aus normalen Unterhaltsarbeiten.

§ 5

Brennbares Sperrgut und gewerbliche Abfälle

Als Gartenabraum gelten Abfälle aus normalen Unterhaltsarbeiten.

§ 6

Gartenabraum

Als Gartenabraum gelten Abfälle aus normalen Unterhaltsarbeiten.

verschickenen Gefäßen bereitgehalten.
Es wird monatlich eine separate und un-
entgeltliche Abfuhr durchgeführt. Das Ab-
holen erfolgt nur auf entsprechende Mit-
teilung an den städtischen Werkhof.

beim oder nach Entleerung der
Brennungsaufgabe abgefüllt und gut verschlossen der
normalen Kebrichtabfuhr beigegeben werden.

Maschinenöl

Maschinenöl

Schlamm-sammler, Fett- und Mineralöl-lab-scheider werden durch das Stadtbauamt
periodisch entleert. Für Private erfolgt
diese Entleerung gratis. Gewerbliche und
industrielle Betriebe haben eine Gebühr
zu entrichten, die vom Stadtbauamt auf-
grund des Aufwandes festgelegt wird. Nach
jeder Entleerung ist der Abscheider durch
den Eigentümer mit Frischwasser aufzufüllen.

§ 7

§ 8

Nicht brenn-
bare Abfälle

Nicht brenn-
bare Abfälle

Für nicht brennbare grössere Gegenstände, wie
Fässer, Metallschrot, Fahrräder usw. wird eine
separate unentgeltliche Abfuhr durchgeführt. Diese
erfolgt nur auf entsprechende Mitteilung
an den städtischen Werkhof.

§ 8

§ 9

Nicht abfuhr-
berechtigte
Abfälle

Nicht abfuhr-
berechtigte
Abfälle

Von der städtischen Abfuhr ausgeschlossen sind:
Bauschutt aller Art, Steine, Gartenerde, Schnee,
Tierkadaver, Mist, Stalldünger, giftige und explo-
sive Stoffe und Industrieabfälle sowie weitere
nicht zumutbare Abfälle.
Diese Abfälle hat der Eigentümer auf eigene Kosten
an die vom Bauamt bezeichnete Stelle abführen zu
lassen.

§ 9

Abfuhrplan

Das Einsammeln des Hauskehrlichtes und des Sperrgutes erfolgt getrennt.

Die nach § 5 und § 7 ausgeschiedenen Gegenstände werden einmal im Monat eingesammelt.

Das Stadtbauamt legt die Abfuhrzeiten fest. Der ordentliche Fahrplan, allfällige Aenderungen und besondere Regelungen über die Feiertage werden in der Lokalpresse publiziert.

§ 10

Abfuhrplan

Das Einsammeln des Hauskehrlichtes und des Sperrgutes erfolgt getrennt.

Das Stadtbauamt legt die Abfuhrzeiten fest. Der ordentliche Fahrplan, allfällige Aenderungen und besondere Regelungen über die Feiertage werden in der Lokalpresse publiziert.

§ 10

Bereitstellung

Die Kehrichtbehälter sind am Abfuhrtag vor die Haus- oder Gartentüre zu stellen, jedoch so, dass der Fahr- und Fussgängerverkehr nicht behindert wird.

Um eine schnelle und gründliche Leerung der Behälter zu ermöglichen, sind die Eimer mit Papier oder Plastiksäcken auszukleiden.

§ 11

Bereitstellung

Die Kehrichtbehälter und -Säcke sind am Abfuhrtag vor die Haus- respektiv Gartentüre zu stellen, jedoch so, dass der Fahr- und Fussgängerverkehr nicht behindert wird.

Um eine schnelle und einwandfreie Leerung der Behälter zu ermöglichen müssen die Eimer mit Papier oder Plastiksäcken ausgekleidet werden. Papier- und Plastiksäcke sind zu verschliessen. Offene Säcke und Tragtaschen werden nicht abgeführt.

Brennbares Sperrgut, gewerbliche Abfälle und Garterabraum sind in Behältern und Säcken bereit zu stellen. Letztere werden mitgenommen. Grössere Gegenstände (wie Bettstellen, Kisten, Matratzen etc.) werden in einer Grösse bis max. 1 m Seitenlänge angenommen.

des Stadtrates, kann beim Regierungsrat gemäss Gesetz über das Beschwerdeverfahren innert einer Frist von 10 Tagen durch Beschwerde angefochten werden.

§ 16

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach § 8 des Polizeistrafgesetzes gehandelt.

Strafbestimmung

§ 17

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement über die Kehrriichtabfuhr vom 7. April 1964 aufgehoben.

Inkrafttreten und Uebergangsbestimmung

ZUG,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

gierungsrat gemäss Gesetz über das Beschwerdeverfahren innert einer Frist von 10 Tagen durch Beschwerde angefochten werden.

§ 16

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach § 8 des Polizeistrafgesetzes gehandelt.

Strafbestimmung

§ 17

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement über die Kehrriichtabfuhr vom 7. April 1964 aufgehoben.

Inkrafttreten und Uebergangsbestimmung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 226
BETREFFEND ERLASS EINES NEUEN KEHRICHTREGLEMENTES

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 274 vom 31. Januar 1972

b e s c h l i e s s t :

1. Das Kehrichtreglement wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt, unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung, mit der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Beschluss und Reglement sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 4. Juli 1972

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: M. Kündig

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 7. Juli bis 7. August 1972